

AKTUELLE FRAGEN UND ANTWORTEN ZU DEN MAßNAHMEN DER LANDESREGIERUNG IM GASTGEWERBE IN BRANDENBURG

#CORONAKRISE

Welche Einrichtungen sind von der Schließung betroffen?

Untersagt ist der Betrieb sämtlicher Einrichtungen, die nicht notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens dienen, sondern der Freizeitgestaltung. Hierzu zählen insbesondere Sauna- und Badeanstalten, Kinos, Tagungs- und Veranstaltungsräume, Clubs, Bars und Diskotheken, Spielhallen, Theater, Vereinsräume, Bordellbetriebe, Museen, Stadtführungen, Sporthallen, Sport- und Spielplätze, Fitnessstudios, Bibliotheken, Wellnesszentren, Thermen, Tanzschulen, Tierparks, Vergnügungsstätten, Fort- und Weiterbildungsstätten, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendhäuser. Die Maßnahmen gelten zunächst vom 18. März 2020 einschließlich 19. April 2020.

Sind auch Hotel-/Beherbergungsbetriebe von der Schließung betroffen?

Hotel- und Beherbergungsbetriebe sind grundsätzlich nicht von der Schließung betroffen. Allerdings dürfen touristisch bzw. privat veranlasste Übernachtungen nicht mehr durchgeführt werden. Wir empfehlen, die Privatreisenden umgehend über die staatlich angeordnete „Stornierung“ zu informieren.

Übernachtungen in Hotels aus touristischen Gründen werden untersagt: Wer kontrolliert den Anlass der Reise? Sind wir als Hotelier für die Einhaltung verantwortlich?

Ja, die Hotellerie ist zur Mithilfe aufgerufen. Die verordneten Maßnahmen lösen eine rechtliche Mitwirkungspflicht aus. Konsequenzen einer Missachtung können mindestens nach Verwaltungsrecht, d.h. Ordnungswidrigkeitenrecht geahndet werden. Die Hotellerie muss den Reiseanlass überprüfen und entsprechend entscheiden.

Regelungen, dass Restaurants und Speisegaststätten generell frühestens ab 6 Uhr zu öffnen und spätestens ab 18 Uhr zu schließen sind: Dürfen wir unsere Übernachtungsgäste auch außerhalb dieser Zeit bewirten?

Restaurants dürfen von 6.00 bis 18.00 Uhr Gäste in ihren Räumlichkeiten oder im Außenbereich bewirten. Außerhalb dieses Zeitraums ist es möglich, Speisen zum Mitnehmen herauszugeben oder auszuliefern. Eine Ausnahme bilden Hotelrestaurants, die ihre Übernachtungsgäste (keine externen Gäste) auch außerhalb dieser Zeiten bewirten dürfen.

Was ist mit Bankettveranstaltungen, privaten Feiern oder ähnlichen Veranstaltungen?

Gemäß den Vorgaben des Landes, die auf 50 Personen beschränkt ist, gelten für diese Veranstaltungen im Hotel die gleichen Maßstäbe wie in der übrigen Gastronomie. Wir empfehlen daher, auch alle privat veranlassten Veranstaltungen unter Beachtung der derzeitigen Obergrenze von 50 Personen nur noch in der Zeit zwischen 06:00 und 18:00 Uhr abzuhalten. Abendliche Familienfeiern und Ähnliches sind untersagt. Bei öffentlichen und nichtöffentlichen Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen mit weniger als 50 Teilnehmenden hat der Veranstalter oder die Veranstalterin die anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste mit zu erfassen, die mindestens die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Die Anwesenheitsliste ist vom Veranstalter oder der Veranstalterin für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Veranstaltung aufzubewahren.

Das Gleiche gilt für geschlossen Gesellschaften.

Müssen auch Hotelschwimmbäder/-saunen geschlossen werden?

Sauna- und Badeanstalten zählen zu den Einrichtungen, die nicht notwendigen Verrichtungen des täglichen Lebens dienen, sondern der Freizeitgestaltung, und sind somit untersagt. Auch Schwimmbäder und Saunen bzw. Wellnessbereiche müssen folglich geschlossen werden.

Dürfen Stornierungskosten verlangt werden?

Stornierungskosten dürfen in diesen Fällen von Privatreisenden nicht mehr verlangt werden. Sollten Anzahlungen geleistet worden sein, sind diese an den Gast zurückzuerstatten.

Inwiefern sind Gastronomiebetriebe betroffen?

Untersagt werden Gastronomiebetriebe jeder Art. **Ausgenommen hiervon sind in der Zeit von 6:00 bis 18:00 Uhr Betriebskantinen sowie Speiselokale und Betriebe, in denen überwiegend Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle** abgegeben werden. Ausgenommen sind zudem die Abgabe von Speisen zum Mitnehmen bzw. die Auslieferung; dies ist jederzeit zulässig. Es muss sichergestellt sein, dass der Abstand zwischen den Gästen mindestens 1,5 Meter beträgt und dass sich in den Räumen nicht mehr als 30 Personen aufhalten. Weiter ausgenommen sind Hotels, soweit ausschließlich Übernachtungsgäste bewirtet werden.

Was ist mit Cafés?

Es ist aktuell nicht eindeutig festgelegt worden, ob Cafés unter die Restaurantregelung Öffnung (in der Zeit von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr) fallen. Nach Sinn und Zweck der Regelung, „Grundversorgung der Bevölkerung“, werden Cafés jedoch grundsätzlich von dieser Regelung erfasst.

In welchem Zeitraum dürfen Gäste im Restaurant bewirtet werden?

Restaurants dürfen von 6:00 bis 18:00 Uhr Gäste in ihren Räumlichkeiten oder im Außenbereich bewirten. Außerhalb dieses Zeitraums ist es möglich, Speisen zum Mitnehmen herauszugeben oder auszuliefern. Eine Ausnahme bilden Hotelrestaurants, die ihre Übernachtungsgäste (keine externen Gäste) auch außerhalb dieser Zeiten bewirten dürfen.

Wie viele Gäste dürfen in Gastronomiebetrieben im genannten Zeitraum bewirtet werden?

Es dürfen maximal 30 Gäste gleichzeitig bewirtet werden. Diese Grenze gilt insgesamt für den ganzen Betrieb – ganz gleich, ob es mehrere Räumlichkeiten oder auch einen Außenbereich gibt. Das gilt auch für die Betriebsgastronomie.

Darf ein Restaurant im genannten Zeitraum geöffnet sein, wenn es sich in einer Spielhalle befindet?

Das Restaurant in einer Spielhalle darf im genannten Zeitraum geöffnet sein. Der Betrieb der Spielhalle an sich ist jedoch untersagt.

Sind auch Raststätten von den eingeschränkten Öffnungszeiten betroffen?

Auch Raststätten dürfen nur im Zeitraum von 6:00 bis 18:00 Uhr Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgeben. Außerhalb dieses Zeitraums ist es möglich, Speisen zum Mitnehmen herauszugeben oder auszuliefern.

Gibt es einen Anspruch auf Ausfallentschädigungen wegen der eingeschränkten Öffnungszeiten?

Ein Anspruch auf Ausfallentschädigungen besteht grundsätzlich nicht. Der DEHOGA steht im Austausch mit der Politik mit Blick auf ein dringend notwendiges Hilfsprogramm. Bitte beachten Sie die tagesaktuellen Informationen des DEHOGA zu dem Thema „Kurzarbeitergeld“ auf www.dehoga-brandenburg.de (Downloadbereich).

Gibt es einen Anspruch auf Ausfallentschädigungen bei Einrichtungen, die komplett schließen müssen?

Ein Anspruch auf Ausfallentschädigungen besteht grundsätzlich nicht. Gegebenenfalls haben Sie eine entsprechende Versicherung im Falle einer Betriebsschließung. Bitte sprechen Sie diesbezüglich direkt mit Ihrer Versicherung.

Dürfen Bäckereien weiterhin öffnen?

Bäckereien sind von den eingeschränkten Öffnungszeiten nicht betroffen. Wenn sich ein Café an die Bäckerei anschließt, ist dieses jedoch nur von 6.00 – 18.00 Uhr zu betreiben.

Dürfen generell Stornierungskosten verlangt werden?

Stornierungskosten dürfen nicht verlangt werden, wenn diese aufgrund der Untersagung von Veranstaltungen/Versammlungen sowie der Einschränkungen der Öffnungszeiten anfallen würden. Sollten Anzahlungen geleistet worden sein, sind diese an den Gast zurückzuerstatten.

Warum sind diese Maßnahmen eingeleitet worden?

Die Erkrankung ist sehr infektiös. Es besteht weltweit eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation mit starker Zunahme der Fallzahlen innerhalb weniger Tage. Insbesondere ältere Menschen und solche mit vorbestehenden Grunderkrankungen sind von schweren Krankheitsverläufen betroffen und können an der Krankheit sterben. Da weder eine Impfung in den nächsten Monaten, noch derzeit eine spezifische Therapie zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen ergriffen werden, um die Ausbreitung zu verlangsamen, damit die Belastung für das Gesundheitswesen reduziert und die medizinische Versorgung sichergestellt werden kann.